

Entwurf



Landkreis
Eichstätt

Landratsamt Eichstätt
Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Gegen Postzustellung

Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH
z.Hd. Hr. Patrik Bachhuber
Untermühlweg 3
92339 Beilngries

Sachbearbeitung: Johannes Wolf
Telefon: 08421/70-328
Telefax: 08421/70-222
E-Mail: umweltschutz@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr.: 131-R2
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 1711-01092

Eichstätt, 10.08.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zum Behandeln, zeitweiligen Lagern und Umschlagen von
Abfällen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 350/0 (TF) und 352/0 (TF) der Gemarkung Beilngries,
Stadt Beilngries durch die Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH**

Anlagen

1 Antrag (Blatt 1-400)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I. Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BImSchG

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma **Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH**, Untermühlweg 3, 92339 Beilngries erhält nach näherer Bestimmung der Nummer I.2 und unter den Nebenbestimmungen der Nummer II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen bezüglich

**Änderung der bestehenden Anlage durch Errichtung einer Halle zum Betrieb einer
Abfallbehandlungsanlage (Zerkleinerungs- und Sortieranlage),**

Hausanschrift
Residenzplatz 1 u. 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG
IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



**Nutzungsänderung des Unterstellplatzes für Betriebsfahrzeuge als Lagerplatz zur
zeitweiligen Lagerung von Abfällen,
Änderung der Zeitweiligen Lagerung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Sowie Änderung des Umschlags für nicht gefährliche Abfälle**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 350/0 (TF) und 352/0 (TF) der Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries.

- 1.2** Die wesentliche Änderung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den in Nr. I. 4. mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen zu erfolgen, soweit sich nicht aus der Nr. II. Abweichungen bzw. Ergänzungen ergeben.

2. Wasserrechtliche Ausnahme

Gegenüber der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH wird die wasserrechtliche Ausnahme nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz für die beantragte Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt.

3. Befreiungen vom Bebauungsplan

Gegenüber der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Wandhöhe und der maximal zulässigen Gebäudehöhe gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.

4. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 10.08.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde:

- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Blatt 1-3)
- Deckblatt (Blatt 4)
- Unterschriftenblatt (Blatt 5)
- Inhaltsverzeichnis (Blatt 6-9)
- Anlagenverzeichnis (Blatt 10-11)
- Allgemeine Angaben (Blatt 12-45)
- Anlage zu Kapitel 1 (Blatt 46)
- Betriebsorganisation (Blatt 47)
- Liste aller Bescheide (Blatt 48)
- Erklärung zur Einräumung von Nutzungsrechten (Blatt 48 RS)
- Anlage zu Kapitel 2 (Blatt 49)
- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung Umgebung R = 1 km M 1:5000 (Blatt 50)
- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Änderung M 1:1000 (Blatt 51)
- Lageplan der Betriebsfläche zur Sortierung und Zerkleinerung von Abfällen M 1:250 (Blatt 52)
- Lageplan der Flächen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen M 1:250 (Blatt 53)
- Bebauungsplan Nr. 73, Stand 25.07.2018 mit Begründung M 1:1000 (Blatt 54)
- Anlage zu Kapitel 3 (Blatt 55)
- Herstellerangaben Brecheranlage HUSMANN HL II 1622 stationär (Blatt 56-61)
- Herstellerangaben Siebanlage Pronar Typ MPB 20.72 (Blatt 61 RS-67)
- Herstellerangaben Entstaubungsanlage (Blatt 67 RS-71)
- Herstellerangaben Radlader Caterpillar 950 GC (Blatt 72-81)
- Herstellerangaben Radlader Caterpillar 908 M (Blatt 82-99)
- Herstellerangaben Umschlagbagger Caterpillar MH 3022 (Blatt 100-117)
- Herstellerangaben Umsetzer MAN (Blatt 118)
- Herstellerangaben Kompressor (Blatt 119)
- Herstellerangaben Hochdruckreiniger (Blatt 119 RS-128)

- Liste der Einsatzstoffe (Abfälle mit AVV-Schlüssel (Blatt 129-130)
- Anlage zu Kapitel 4-5 (Blatt 131-132)
- Schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2021, Bekon GmbH (Blatt 133-150)
- Anlage zu Kapitel 6 (Blatt 151)
- Brandschutznachweis vom 19.02.2020, AU Consult Nordbayern (Blatt 152-171)
- Brandschutznachweis vom 19.02.2020, AU Consult Nordbayern unterschrieben, Ordner: Anlage zu Kapitel 10 (Blatt 366-400)
- Anlage zu Kapitel 7, 8, 9 (Blatt 172-174)
- Aufstellung Kosten zur Entsorgung von Abfällen (Blatt 175)
- Anlage zu Kapitel 10 (Blatt 176)
- Bauantrag zur Errichtung einer Halle für die Behandlung und zeitweilige Lagerung von Abfällen, Ordner: Anlage zu Kapitel 10 (Blatt 312-345)
- Nutzungsänderung des Unterstellplatzes für Betriebsfahrzeuge als zeitweilige Lagerung von Abfällen, Ordner: Anlage zu Kapitel 10 (Blatt 346-365)
- Anlage zu Kapitel 11 (Blatt 177)
- Gefährdungsbeurteilung (Blatt 178-186)
- Anlage zu Kapitel 12 (Blatt 187)
- Bericht zur Betrachtung wassergefährdender Stoffe, 20.12.2019 (Stand 10.03.2021) AU Consult GmbH (Blatt 188-308)
- Entwässerungsplan M 1:500 (Blatt 309)
- Anlage zu Kapitel 13 und 14 (Blatt 310-311)

II. Nebenbestimmungen

Die in den Bescheiden des Landratsamtes Eichstätt vom 22.12.2005, Sg. 51 Az. 172.1, aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen und in dem Bescheid vom 25.05.2018, Sg. 44 Az. 131-18 aufgeführten Nebenbestimmungen bleiben weiterhin zulässig, soweit diese nicht durch die folgenden Auflagen neu geregelt wurden oder mit diesen im Widerspruch stehen.

Die Genehmigung ergeht unter der Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

1. Abfallwirtschaft

1.1 Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe (gelagerte und behandelte Abfallarten). Es dürfen nur Abfälle mit Abfallschlüsseln angenommen werden, die in dieser Tabelle aufgeführt sind. Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese auszusortieren. Es sind die in der Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel zu verwenden.

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070213	Kunststoffabfälle aus org.-chem. Prozessen
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, ausgenommen Kesselstaub aus Ölfeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz, ausgenommen Filterstäube aus Ölfeuerung
100903	Ofenschlacke

100908	Gießformen und -sande vom Gießen von Eisen und Stahl, ausgenommen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande
101008	Gießformen und -sande vom Gießen Nichteisenmetallen, ausgenommen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande
101112	Glasabfälle aus der Herstellung von Glas u. Glaserzeugnissen, ausgenommen solche die Schwermetalle enthalten
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120103	Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
160103	Altreifen
170101	Bau- und Abbruchabfälle aus Beton
170107	Bau- und Abbruchabfallgemische aus o. getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, ausgenommen solche, die gefährliche Stoffe enthalten
170201	Holz aus Bau- und Abbruchabfällen
170203	Kunststoffe aus Bau- und Abbruchabfällen
170204*	Glas, Kunststoff und Holz aus Bau- und Abbruchabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170302	Bitumengemische aus Bau- und Abbruchabfällen, ausgenommen kohlenteehaltige Bitumengemische
170402	Aluminium aus Bau- und Abbruchabfällen
170405	Eisen und Stahl aus Bau- und Abbruchabfällen
170407	Gemischte Metalle aus Bau- und Abbruchabfällen
170411	Kabel aus Bau- und Abbruchabfällen, ausgenommen solche, die Öl, Kohlentee und andere gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine, ausgenommen solche, die unter 170503 fallen
170603*	Dämmmaterial aus Bau- und Abbruchabfällen, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält, ausgenommen asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial aus Bau- und Abbruchabfällen, das keine gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, ausgenommen solche, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen solche, die Quecksilber, PCB und gefährliche Stoffe enthalten
190801	Sieb- und Rechenrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen
190802	Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen
191201	Papier und Pappe aus der mech. Behandlung von Abfällen
191202	Eisenmetalle aus der mech. Behandlung von Abfällen
191203	Nichteisenmetalle aus der mech. Behandlung von Abfällen
191204	Kunststoff und Gummi aus der mech. Behandlung von Abfällen
191207	Holz, das keine gefährlichen Stoffe enthält aus der mech. Behandlung von Abfällen
191208	Textilien aus der mech. Behandlung von Abfällen
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine) aus der mech. Behandlung von Abfällen
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) aus der mech. Behandlung von Abfällen
191212	Sonstige Abfälle aus der mech. Behandlung von Abfällen, ausgenommen solche, die gefährliche Stoffe enthalten

200101	Getrennt gesammelte Fraktionen Papier und Pappe aus Siedlungsabfällen
200102	Getrennt gesammelte Fraktionen Glas aus Siedlungsabfällen
200108	Getrennt gesammelte Fraktionen biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Siedlungsabfällen
200111	Getrennt gesammelte Fraktionen Textilien aus Siedlungsabfällen
200123*	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (als gefährlich eingestufte Akkumulatoren, Batterien, Quecksilberschalter, Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas) enthalten, ausgenommen Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle und ausgenommen Nr. 200123*
200138	Holz aus Siedlungsabfällen, ausgenommen solches, das gefährliche Stoffe enthält
200140	Metalle aus Siedlungsabfällen
200201	Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200307	Sperrmüll

Tabelle 1: Listung Abfallarten Antragstellerin

1.2 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann, so dass die Gesamtkapazitäten der Anlage nicht überschritten werden. Enthaltene Störstoffe in den angelieferten Abfällen sind auszusortieren.

Gesamtkapazitäten:

- Lagerkapazität für gefährliche Abfälle: weniger 50 t
- Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle: max. 1650 t
- Behandlungskapazität gefährlicher Abfälle: weniger 10 t/d
- Behandlungskapazität nicht gefährlicher Abfälle: max. 400 t/d
- Umschlagkapazität gefährlicher Abfälle: weniger 10 t/d
- Umschlagkapazität nicht gefährlicher Abfälle: max. 300 t/d

1.3 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart bzw. Altholzkategorie zu lagern. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer für Abfälle ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

1.4 Eine Abfallbehandlung (im Brecher, der Siebanlage sowie mittels Bagger / Radlader) ist nur für die folgenden Abfälle zulässig:

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung	Behandlung (Sortieren, Pressen, Zerkleinern)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Zerkleinern
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Zerkleinern
070213	Kunststoffabfälle aus org.-chem. Prozessen	Zerkleinern
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Zerkleinern, Sortieren, Pressen
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Zerkleinern, Sortieren, Pressen
150103	Verpackungen aus Holz	Zerkleinern, Sortieren, Pressen
150104	Verpackungen aus Metall	Sortieren, Pressen
150105	Verbundverpackungen	Zerkleinern, Sortieren, Pressen

150106	Gemischte Verpackungen	Zerkleinern, Sortieren, Pressen
160103	Altreifen	Zerkleinern, Sortieren
170201	Holz aus Bau- und Abbruchabfällen	Zerkleinern, Sortieren
170203	Kunststoffe aus Bau- und Abbruchabfällen	Zerkleinern, Sortieren
170204*	Glas, Kunststoff und Holz aus Bau- und Abbruchabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sortieren
170407	Gemischte Metalle aus Bau- und Abbruchabfällen	Sortieren
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen solche, die Quecksilber, PCB und gefährliche Stoffe enthalten	Zerkleinern, Sortieren
191201	Papier und Pappe aus der mech. Behandlung von Abfällen	Zerkleinern, Pressen
191212	Sonstige Abfälle aus der mech. Behandlung von Abfällen, ausgenommen solche, die gefährliche Stoffe enthalten	Zerkleinern, Sortieren
200101	Getrennt gesammelte Fraktionen Papier und Pappe aus Siedlungsabfällen	Zerkleinern, Sortieren, Pressen
200111	Getrennt gesammelte Fraktionen Textilien aus Siedlungsabfällen	Zerkleinern
200138	Holz aus Siedlungsabfällen, ausgenommen solches, das gefährliche Stoffe enthält	Zerkleinern, Sortieren
200140	Metalle aus Siedlungsabfällen	Sortieren
200201	Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	Zerkleinern
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Zerkleinern, Sortieren
200307	Sperrmüll	Zerkleinern, Sortieren

- 1.5 Der Betrieb von Brecher und Sieb sind nur in der geschlossenen Halle bei Betrieb der Absaugungsanlage erlaubt.
- 1.6 Die Annahme von asbesthaltigen Abfällen ist nicht erlaubt. Bei der Annahme von Bauschuttmaterialien aus dem Straßenbau (Straßenaufbruch, Asphalt u. ä.) sind vor der Annahme die analytischen Ergebnisse zu kontrollieren, Chargen mit fehlenden Analysen oder Chargen mit Gehalten an PAK von 1000 mg/kg Feststoff oder mehr oder Benzo(a)pyren von 50 mg/kg Feststoff oder mehr dürfen nicht angenommen werden. Wird pechhaltiger Straßenaufbruch angenommen, so sind entsprechende analytische Nachweise vorab anzufordern. Die Analysen sind aufzubewahren. Pechhaltiger Straßenaufbruch darf nur überdacht auf befestigten Flächen gelagert werden.
- 1.7 Die Durchsatzleistung und Lagerkapazität der Anlage ist auf die beantragte Gesamtdurchsatzleistung und Gesamtlagerkapazität begrenzt. Eine Änderung der Gesamtdurchsatzleistung, der Gesamtlagerkapazität sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen. Es ist unzulässig, eine Lagerkapazität bzw. Lagerfläche für metallische Schrotte (Neu- und Altschrotte) von 100 t bzw. 1000 m² vorzuhalten oder diese Mengen auf dem Betriebsgelände zu lagern.

1.8 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, dies gilt auch soweit Abfälle selbst am Entstehungsort eingesammelt werden, d.h. bereits bei der Abholung der Abfälle sind von den Fahrern die Einhaltung der Abfalldeklaration zu überprüfen und auf dem Annahmeschein zu dokumentieren. Bei Falschdeklaration ist die Annahme des Abfalls zu verweigern. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Ermittlung von Masse oder Volumen,
- Feststellung der Abfallart und Zulässigkeit der Annahme,
- Sichtkontrolle zur Feststellung der Schadstofffreiheit der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.9 Aus den mineralischen Abfällen, die in dem Brecher zerkleinert werden sollen, sind vor der Behandlung Dämmmaterialien aus künstlichen Mineralfasern auszusortieren.

1.10 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

Bei Abfällen, die der NachwV unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Einen Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch niederzulegen.

1.11 An den einzelnen Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).

1.12 Die aufbereiteten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung/Verwertung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle bzw. Produkte aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

1.13 Die BVT-Schlussfolgerungen nach EU-2018/1147 sind zu beachten und anzuwenden.

1.14 Abfälle, die zum Verwehen neigen, sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. provisorische Zäune/Barrieren oder Netze) zu sichern.

1.15 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den zugehörigen AVV-Schlüsseln zuzuordnen, die Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen ist das Betriebsgelände einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten sind. Ebenso ist die Bereitstellungsfläche für Container zu sichern, wenn dort geschlossene Container mit Abfällen zwischengelagert werden.

1.2.2 Auf den Lager- und Arbeitsflächen anfallende Abwässer sind zu erfassen. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

1.2.3 Störstoffe, ausgetretene Verunreinigungen und Anlieferungen von mineralischen Abfällen, die bei der Annahmekontrolle nicht zweifelsfrei als unbelastet eingestuft werden, sind auf Flächen oder in Behältnissen zu lagern, die dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Stoffen sind.

- 1.2.4 Der Betreiber des Zwischenlagers hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- das Nachweisbuch für die angenommenen und zwischengelagerten Abfälle einschließlich ihrer Herkunft (Angaben über Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben)
 - den Verbleib der Abfälle (Angaben über Art, Menge, Verwerter)
 - bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben des Erzeugers und die getroffenen Maßnahmen.
- Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenbetreiber mindestens monatlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 1.2.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.
- 1.2.6 Die jährliche Abfallbilanz ist entsprechend den unter der Auflage 1.1 aufgelisteten Abfällen zuzuordnen und ist unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 1.2.7 Falls Zertifizierung des Betriebes vorgenommen werden, so sind diese unaufgefordert dem Landratsamt Eichstätt, SG 44, vorzulegen.
- 1.2.8 Gemäß AltholzV ist eine regelmäßige Beprobung der erzeugten Hackschnitzel erforderlich. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 unaufgefordert vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002).
- 2.2 Es gelten die Bestimmungen der ABA-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022).
- 2.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Lagerung und Behandlung, einschließlich Anlieferung und Abtransport der Abfälle, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 2.4 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Hallenentlüftung dürfen 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Technologien oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- Die abgegebenen Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- Die abgegebenen Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.5 Im Freibereich entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist bei der Berieselung aber zu vermeiden.
- 2.6 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind

geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- Umschlagvorgänge sowie Reinigungsarbeiten sind zu minimieren.
- Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag der Abfälle zu minimieren.
- Staubende Abfälle dürfen bei hohen Windgeschwindigkeiten nicht umgeschlagen werden.

Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen weisungsbefugt sein.

- 2.7 Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Bei heißer, trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten.
- 2.8 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lastkraftwagen sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- 2.9 Die Fahrzeuge und Maschinen sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.10 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung sind vor Durchfeuchtung zu schützen (z. B. Lagerung in der Halle, Abdeckung) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle hat nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.
- 2.11 Die Abgasreinigungsanlage ist mit einer Drucküberwachung oder einem ähnlichen System auszustatten, um mögliche Defekte und Störungen (der Filtergewebe) zu detektieren. Bei einer Störung oder einem Defekt ist die Abfallbehandlungsanlage in der Halle so lange stillzulegen, bis die Störung oder der Defekt behoben wurde. Ein Anlagenbetrieb ohne intakte Abgasreinigung ist nicht erlaubt.
- 2.12 Die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Beschluss (EU-2018/1147; bekanntgegeben am 10.08.2018 unter Az. C(2018) 5070) sind zu beachten. Die Emissionsbegrenzungen für Staub und Gesamtkohlenstoff (siehe Auflage Nr. 2.4) sind mind. alle 6 Monate nach EN 13284-1 zu überprüfen.
- 2.13 3 – 6 Monate nach Inbetriebnahme der Halle ist bei Vollbetrieb (maximal zulässiger Volllast) die Einhaltung der in Auflage 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzunehmen. Zugelassen sind ausschließlich Messstellen nach §29b BImSchG. Messtermine sind der Genehmigungsbehörde mind. 14 Tage vorab mitzuteilen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 unaufgefordert vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 3.2 Die Bedingungen und Annahmen der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bekon GmbH, Bericht LA19-274-G01-05 vom 08.11.2021, sind

einzuhalten. Abweichende Betriebszeiten, geänderte Betriebsabläufe sowie veränderte Logistik bedürfen einer erneuten Beurteilung seitens des Landratsamtes Eichstätt, Sg. 44.

Hinweis:

Hierfür kann ggf. die Vorlage einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung notwendig werden.

- 3.3 Durch den Anlagenbetrieb, einschließlich aller zugehörigen Fahrzeugbewegung auf dem Betriebsgelände, dürfen die folgenden Beurteilungspegel vor den Fenstern schutzbedürftiger Räume i.S. DIN 4109 nicht überschritten werden:

Immission-sort auf Flurnummer	Gebietskategorie (nach BauNVO)	Beurteilungspegel 6 – 22 Uhr $L_{r,t}$ [dB(A)]	Beurteilungspegel 22- 6 Uhr $L_{r,n}$ [dB(A)]	Spitzenpegel 6 – 22 Uhr $L_{AFmax,t}$	Spitzenpegel 6 – 22 Uhr $L_{AFmax,n}$
370/2	WA	52,3	37,3	85	60
370/4	GE	63,7	48,7	95	70
349/5	MI	60,7	45,7	90	65
1262/2	WA	44,1	29,1	85	60
340/2	MI	58,6	43,6	90	65

- 3.4 Die Betriebszeiten der Anlage sind auf die Tageszeiten von 7 – 20 Uhr zu beschränken. Zwischen 6 – 7 Uhr sowie zwischen 20 – 22 Uhr ist ausschließlich die Zu- und Abfahrt von Mitarbeitern zulässig. Kontinuierlich dürfen in der Nachtzeit ausschließlich die Heizungsanlagen sowie der Kamin (Bürogebäude) betrieben werden.
- 3.5 Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- 3.6 Die Schalleistungen der eingesetzten Maschinen (Brecher, Siebanlage, Radlader, Bagger) dürfen im Durchschnitt die gemäß schalltechnischer Untersuchung (Bekon GmbH, Bericht LA19-274-G01-05 vom 08.11.2021) nicht überschreiten.
- 3.7 Für die neu zu errichtenden Halle sind folgende bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'w$ mindestens zu erreichen:

Bauteil	$R'w$ [dB]
Fassade, Dach (inkl. aller Einbauten)	23
Tore	18

- 3.8 Während lärmintensiver Tätigkeiten (Brecherbetrieb u.ä.) sind die Tore (insbesondere in nördlicher Richtung) geschlossen zu halten. Werden die Tore geöffnet, so sind die entsprechenden lärmintensiven Tätigkeiten für Dauer der Öffnung zu unterbrechen.
- 3.9 3 – 6 Monate nach Inbetriebnahme der Halle ist bei Vollbetrieb (maximal zulässiger Volllast) die Einhaltung der in Auflage 3 festgelegten Beurteilungspegel messtechnisch nachzuweisen. Die erforderlichen Messungen sind nach TA Lärm vorzunehmen. Zugelassen sind ausschließlich Messstellen nach §29b BImSchG. Messtermine sind der Genehmigungsbehörde mind. 14 Tage vorab mitzuteilen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 unaufgefordert vorzulegen.

4. Wasserwirtschaftsamt

- 4.1 Sämtliche Manipulationsflächen, Fahrwege und Lagerplätze sind an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Da die Containerbereitstellungsfläche im Norden (27) nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wurde, wird diesbezüglich auf die Auflage 5.4 der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft verwiesen.

5. Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft

- 5.1. Abfälle sind grundsätzlich niederschlagsgeschützt zu lagern. Wo das nicht möglich ist, z.B. wegen eines nicht ausreichenden Dachüberstandes, ist das verunreinigte Niederschlagswasser im Einvernehmen mit dem Kanalnetzbetreiber in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
- 5.2. Flächen, auf denen mit Abfällen verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt, müssen so dicht sein, dass das verunreinigte Niederschlagswasser nicht an der Unterseite austritt.
- Die bestehenden Dichtflächen sind auf Schadens- und Rissfreiheit zu prüfen und zu sanieren, falls die erforderliche Dichtheit der Flächen nicht mehr gegeben ist. Die dauerhafte Dichtheit dieser Flächen ist auch während des weiteren Betriebs auf diese Weise sicherzustellen. Neue Bodeneinläufe und Rinnen sind wasserdicht an die bestehende Fläche anzuschließen.
 - Bei neu zu errichtenden Flächen sind gemäß AwSV Bauweisen mit Verwendungsnachweis erforderlich, z.B. Betonflächen gemäß TRwS 786. Bodeneinläufe und Rinnen sind wasserdicht einzubinden.
- 5.3. Es ist durch entsprechendes Gefälle und Einfassungen dafür zu sorgen, dass mit Abfällen verunreinigtes Niederschlagswasser sicher gesammelt und zur Schmutzwasserkanalisation abgeleitet wird und nicht außerhalb der dichten Flächen gelangt.
- 5.4. Auf der Containerbereitstellungsfläche im Norden (27) dürfen nur leere Container und mit nicht gefährlichen Abfällen gefüllte Container, die dicht und stets geschlossen sein müssen, bereitgestellt / zwischengelagert werden.
- 5.5. Die Rohrleitungen zur Sammlung und Ableitung des mit Abfällen verunreinigten Niederschlagswasser müssen dauerhaft dicht sein und sind einer abwassertechnischen Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Bei Freispiegelleitungen sind Druckprüfungen mit z.B. Wasser gemäß DIN EN 1610 durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind vorzulegen. Alternativ kann für bestehende Rohrleitungen ein Dichtheitsnachweis aus der Eigenüberwachung, der nicht älter als 5 Jahre ist, vorgelegt werden.
- 5.5. Nicht mehr genutzte Entwässerungsleitungen sind zurückzubauen oder Zuleitungen sind dicht zu verschließen. Es darf keine „tote“ Leitung entstehen, die noch mit der Entwässerung in Verbindung steht, aber nicht mehr auf Dichtheit geprüft werden kann (z.B. die bestehende Leitung unter der neuen Halle).
Nach den Umbaumaßnahmen ist ein aktualisierter Entwässerungsplan vorzulegen.
- 5.6. Im Brandfall anfallendes Löschwasser, ist auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten und darf nicht in die öffentliche Kanalisation weitergeleitet werden. Das im Brandschutznachweis der AU Consult Nordbayern vom 19.02.2020 unter Nr. 8 empfohlene „tragfähige Löschwasserrückhaltekonzept“ ist zu erstellen und umzusetzen.
- 5.7. Die mitgeteilten AwSV-Anlagen (Betriebsmittellager, Frischölstation und AdBlue-Lager in Werkstatt/Fahrzeughalle sowie Bauschuttlager DK I und überdachte Abfall-Lagerboxen) sind entsprechend der von AU Consult vorgeschlagenen Maßgaben zu lagern und umzuschlagen (siehe Anlage 12 der Antragsunterlagen - Stand 10.03.2021).

- 5.8. In Werkstatt/Fahrzeughalle ist der Boden in Wartungs- und Reparaturbereichen und insbesondere die Montagegrube gegen die einwirkenden Flüssigkeiten dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und abflusslos auszuführen (z.B. mineralölbeständige Beschichtung).
- 5.9. Es ist eine Betriebsanweisung und Anlagendokumentation für alle Anlagen, die in den Regelungsbereich der AwSV fallen, zu erstellen und bereitzuhalten. Betriebspersonal ist entsprechend einzuweisen.
- 5.10. Bagger und Radlader sind auf befestigten Flächen (z.B. Asphalt) abzustellen.
- Hinweis:**
Im Brandschutznachweis wird die Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle aus der Altmühl mit Zufahrt und Entnahmemöglichkeit für die Feuerwehr erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (auch als Gewässereigentümer) zu klären ist, ob technische Anforderungen an die Entnahmestelle gestellt werden.

6. Regierung von Oberbayern

- 6.1 Die Entwässerung der ehemaligen Hausmülldeponie, welche sich zum Teil auf den beantragten Flurnummern befindet, muss dauerhaft sichergestellt werden.
- Hinweis:**
Nähere Informationen finden Sie hierzu in den Auflagen Ziff. III. 7.1 und 7.3 und Plan Nr. 3.2 im Bescheid der Regierung v. Oberbayern v. 14.06.2021, Az.: 55.1- 8156.3.017-3-2.

7. Bauverwaltung

- 7.1 Das Bauvorhaben ist nach den technisch geprüften Bauvorlagen auszuführen.

Bei der Bauausführung sind die vom Prüfenieur geprüften statischen Unterlagen einschließlich der Prüfbemerkungen und die Angaben bzw. Bemerkungen in dem jeweils dazugehörigen Prüfbericht zu beachten. Der Prüfauftrag für die Statikprüfung ist bei Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4, Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO i.V.m. § 2 Satz 1 der Verordnung über die Prüfenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung bzw. mit der Ausführung einzelner Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die erforderlichen und positiv geprüften statischen Nachweise auf der Baustelle und beim Landratsamt vorliegen. Weitere aufgrund der Prüfung erforderlichen Auflagen bleiben vorbehalten.

- 7.2 Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind zu beachten und einzuhalten.

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Garagen gemäß Bauplanunterlagen müssen bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens errichtet, benutzbar und markiert sein (Art. 47 BayBO). Die Festsetzungen der Stellplatzsatzung sind zu beachten und einzuhalten.

Hinweis:

Die Grenzbereinigung (z.B. Verschmelzung, Grenzverschiebung, etc.) der Grundstücke 350/0 und 352/0 der Gemarkung Beilngries wird – auch im Interesse des Antragstellers – dringend empfohlen, da der Grenzüberbau derzeit nur geduldet werden kann, da sich beide Grundstücke im Besitz der selben Eigentümer befinden. Bei einer Änderung der Eigentumssituation (z.B. durch Veräußerung eines der Grundstücke an einen Dritten oder auch durch Erbfolge und mehreren Erben) würde eine baurechtswidrige Situation entstehen, die bauaufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen könnte.

8. Gewerbeaufsichtsamt

Hinweise:

Lagerung von Gefahrstoffen:

Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass es nicht zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen kommt. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten und umzusetzen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere der Lagerbereich Werkstatt/Betriebsmittel zu betrachten. Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist einzuhalten.

Schweißtechnische Arbeiten:

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unter Anwendung und Umsetzung des STOP-Prinzips (Substitution-Technisch-Organisatorisch-Persönlich) ergriffen wurden. Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ ist zu beachten. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

Allgemein:

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Zwangsgeld

Bei nicht, nicht fristgemäßer oder nicht vollständiger Erfüllung der Nebenbestimmungen 1.1 (Einsatzstoffe), 1.3 (Trennung), 1.6 (Verbot Asbest/teerhaltige Abfälle), 1.7 (Gesamtdurchsatzleistungen), 1.8 (Eingangskontrolle), 1.14 (verwehte Abfälle), 1.2.1 (Einzäunung und geschlossene Tore), 1.2.2 (Abwässer), 1.2.4 (Betriebstagebuch), 3.4 (Betriebszeiten), 5.5 (abwassertechnische Dichtheitsprüfung) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung fällig.

Bei nicht, nicht fristgemäßer oder nicht vollständiger Erfüllung der Nebenbestimmungen 1.2 (Gesamtkapazität), 1.4 (Behandlung Halle), 2.4 (Hallenemissionen), 2.11 (Drucküberwachung), 2.12 (Emissionsbegrenzungen), 2.13 (Emissionsmessungen), 3.8 (geschlossene Tore), 3.9 (Emissionsmessungen), 5.4 (dichte und geschlossene Container auf der Fläche 27) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € zur Zahlung fällig.

IV. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung bei Stilllegung des Betriebes ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 82.475,00 € z.B. in Form einer Kontoverpfändung oder einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (unbefristet) zugunsten des Freistaates Bayern, Landratsamt Eichstätt zu erbringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 232 bis 240 BGB.

Die Sicherheitsleistung ist bis zum 31.10.2022 zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Sicherheit kann nach vollständiger Stilllegung und Räumung der Lagerflächen vorgenommen werden.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von _____ € festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

1. Antrag

Die Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH hat mit Antrag vom 21.12.2020, eingegangen beim Landratsamt Eichstätt am 23.12.2020, die Änderung der bestehenden Anlage durch Errichtung einer Halle zum Betrieb der Anlage zur Behandlung von Abfällen (Zerkleinerungs- und Sortieranlage), Nutzungsänderung des Unterstellplatzes für Betriebsfahrzeuge als zeitweilige Lagerung für Abfälle, Änderung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie die Änderung der Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 350/0 und 352/0 Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries beantragt.

Aufgrund der durchgeführten Fachstellenbeteiligung wurde ersichtlich, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig waren und somit überarbeitet werden mussten. Der überarbeitete Antrag vom 22.11.2021, ging beim Landratsamt Eichstätt am 24.11.2021 ein, woraufhin eine erneute Fachstellenbeteiligung durchgeführt wurde

Es bestehen bereits BImSchG-Genehmigungen vom 22.12.2005 und vom 25.05.2018, welche der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erlauben.

Das Betriebsgelände liegt in einem Gewerbegebiet das im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Somit ist auch eine ausreichende Erschließung der beantragten Änderungen bzw. des Betriebsgeländes gegeben.

Die für die wesentliche Änderung erforderlichen Auflagen wurden dem Antragsteller vorab per E-Mail mitgeteilt.

2. Verfahrensablauf

Das Landratsamt Eichstätt beteiligte die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden:

externe Fachstellen

- Stadt Beilngries
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gewerbeaufsichtsamt München
- Regierung von Oberbayern
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Wanderverband Bayern e.V.
- Verein Wildes Bayern e.V.
- Isartalverein e.V.
- Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst e.V.
- Verkehrsclub Deutschland e.V.
- Denkmalnetz Bayern e.V.
- Bürgerinitiative-St2080 – Schwaberwegen und Moos e.V.

interne Fachstellen

- Bauverwaltung
- Umweltschutzingenieur
- Untere Naturschutzbehörde
- Technischer Hochbau
- Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft

Die Stadt Beilngries erteilte mit Beschluss vom 19.01.2022 das - auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche - gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden stimmten dem Vorhaben, z.T. unter Festsetzungen von Nebenstimmungen zu.

Die beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage werden in Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorgaben“) des UVPG nicht aufgeführt. Insofern ist keine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Eine öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen wäre gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG wg. der Anlagenziffer: 8.11.2.3 der 4. BlmSchV erforderlich gewesen. Der Antragsteller beantragte allerdings einen Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BlmSchG. Da sich die Durchsatzmenge des betreffenden Anlagenteils verdoppelt, muss zwingend eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand erreicht werden. Die Verbesserung wurde erreicht, indem der Anlagenteil in einer geschlossenen Halle untergebracht wird, welche mit einer Luftreinigungsanlage ausgestattet wird. Somit konnte eine Verbesserung des Ist-Zustandes erreicht werden bzw. es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Dem beantragten Auslegungsverzicht kann daher stattgegeben werden.

3. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Eichstätt ist zur Entscheidung über den Antrag der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH, Untermühlweg 3, 92339 Beilngries auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BlmSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

II.

1. Genehmigungsbedürftige Anlage

Das Vorhaben der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH (Änderung der bestehenden Anlage durch Errichtung einer Halle zum Betrieb der Anlage zur Behandlung von Abfällen (Zerkleinerungs- und Sortieranlage), Nutzungsänderung des Unterstellplatzes für Betriebsfahrzeuge als zeitweilige Lagerung für Abfälle, Änderung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie die Änderung der Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen) unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BlmSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 2 der 4. BlmSchV, Nr. 8.11.2.2 Spaltenkennzeichnung V, Nr. 8.11.2.3 Spaltenkennzeichnung G, E, Nr. 8.11.2.4 Spaltenkennzeichnung V, Nr. 8.12.1.2 Spaltenkennzeichnung V, Nr. 8.12.2 Spaltenkennzeichnung V und Nr. 8.15.3 Spaltenkennzeichnung V. Die bereits genehmigte Nr. 8.15.2 Spaltenkennzeichnung V ist von der wesentlichen Änderung nicht betroffen und wird vollständigshalber aufgeführt.

Durch die Nummer 8.11.2.3 wäre daher ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gewesen. Da dem Antrag auf Auslegungsverzicht stattgegeben werden konnte, wurde ein Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beachtet werden. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 und einer aus Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem stehen andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG verpflichtet, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen

und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Abfälle müssen – ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen – beseitigt werden, wenn Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Den Ausführungen des Umweltschutzingenieurs im Landratsamt folgend, ist die Einhaltung dieser Pflichten bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der in Nr. II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gewährleistet.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Anlage wird in Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorgaben“) des UVPG nicht aufgeführt. Insofern ist keine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Das Landratsamt Eichstätt SG 44 stellt somit fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben der Firma Bachhuber & Partner Entsorgungs GmbH ist auch nach den sonstigen, hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) genehmigungsfähig.

Unter Beachtung der in Nr. II. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben aus der Sicht der beteiligten Fachstellen und Behörden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

Bauliche Anforderungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Stadt Beilngries hat das – auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche – gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 26 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Festsetzung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Eichstätt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2, 8.II.0/1.8.2.1 KVz.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde von Gesamtkosten in Höhe von € ausgegangen. Der immissionsschutzrechtliche Gebührenanteil beläuft sich auf €. Für die Wertung durch die Umweltschutzingenieure beläuft sich die festzusetzende Gebühr auf € (Prüffelder Abfallrecht, Lärmschutz, Luftreinhaltung). Für die Wertung durch das Gewerbeaufsichtsamt beläuft sich die festzusetzende Gebühr auf €. Die baurechtlichen Gebühren mit einem reduzierten Gebührensatz auf 75% belaufen sich auf €. Die Wertung durch die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft beläuft sich die festzusetzende Gebühr auf €. Für die wasserrechtliche Ausnahme beläuft sich die festzusetzende Gebühr auf € und für die Postzustellungsurkunde sind Auslagen in Höhe von € festzusetzen.

Hinweise:

1. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, § 16 BlmSchG.
3. Sofern die Genehmigung nicht beantragt wird, muss die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage dem Landratsamt Eichstätt mindestens **einen Monat** vor Maßnahmenbeginn **schriftlich** angezeigt werden, § 15 BlmSchG. Dieser Anzeige sind die **Unterlagen beizufügen**, die für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlich sind.
4. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen). **Nicht eingeschlossen sind:** Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes, §13 BlmSchG.
Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BlmSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, muss das Landratsamt Eichstätt nachträgliche Anordnungen treffen, § 17 BlmSchG.
6. Auf § 62 BlmSchG (Ordnungswidrigkeiten) und §§ 324 – 330 d StGB wird hingewiesen; insbesondere auch auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
7. Nach § 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kann ein Genehmigungsbescheid widerrufen werden, wenn eine im Bescheid aufgeführte Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Grundsätzlich sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s :

BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174).
BlmSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I Nr. 69, S. 4458).
BayImSchG	=	Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686 BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608).
4. BlmSchV	=	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen neugefasst durch Bek. vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 BGBl. I Nr. 2, S. 69).
KG	=	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153).
KVz	=	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640).
StGB	=	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906).

- TA Lärm** = Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5).
- TA Luft** = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 24.07.2002, GMBI S.511 ff).
- KrWG** = Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- NachwV** = Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).
- AltholzV** = Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- ABA-VwV** = Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 Nr. 4, S. 78).
- AwSV** = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- BayBO** = Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (BGBl. I S. 286).
- PrüfVBau** = Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (Prüfsachverständigenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2007 (BGBl. I S. 829, BayRS 2132-1-10-B), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663).
- BauGB** = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- OWiG** = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607).
- UVPG** = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I Nr. 63 S. 4147).
- BGB** = Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5252)
- BayWG** = Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608)
- WHG** = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

 Ewald

Ewald
Regierungsrätin